

§ 22
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmen die SBN gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21 der Satzung.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale wird durch die Mindeststärke bestimmt, die die Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach § 19 dieser Satzung.

§ 23
Verkehrsicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in wartungsmäßigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erschient die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die SBN auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der SBN nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, sind die SBN dazu berechtigt, das Grabmal oder Teile davon, auf Kosten des Verantwortlichen, zu entfernen. Die SBN bewahren diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu erreichen, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und/oder ein Hinweischild bzw. Mitteilung auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat durch die SBN angebracht wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der SBN entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 19 Abs. 3 dieser Satzung können die SBN die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Zustimmung der SBN in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung und/oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, können die SBN zu Lasten des Verantwortlichen a) die Grabstätte abräumen, einleichen und/oder einleichen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten die Vorgaben des Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Können die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, können die SBN a) die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen b) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entschädigungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannt Verantwortlichen durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit den SBN in Verbindung zu setzen.

7. Abschnitt: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 herrgerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabeschemm. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen. § 6 Abs. 6 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnutzung/Verantwortliche gemäß § 9 BestG, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die

Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungszeit.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten können die SBN im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen. Quittwees ist zwischen den Beteiligten schriftlich zu regeln.

(4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verlegung des Nutzungsrechtes herrgerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der anonymen Reihen-, der Rasen- und Urnenreihengrabstätten sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich den SBN.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerforstik, insbesondere in Kränzen, Trauergeräben, Trauergeräben und im Grabeschemm sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an den Plätzen verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern (> 0,80 m Höhe oder einer Breite, die über die Einfassung hinausreicht),
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken über 0,30 m Höhe,
- das Errichten von Rankgeräten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- das Auf-/Abstellen von Grabeschemm jeglicher Art (Blumentöpfen, Vasen, Leuchten usw.) auf den anonymen Reihengrabstätten
- das Auf-/Abstellen von Grabeschemm jeglicher Art (Blumentöpfen, Vasen, Leuchten usw.) auf den Rasengrabstätten
- das Aufstellen von Grabeschemm, die zu schmücken (Blumen, Fotos, Kreuze, Steine o.ä.) oder in sonstiger Form zu verändern.

(8) Der Bestattungspflicht bei Urnenreihengrabstätten zu bearbeiten, zu schmücken (Blumen, Fotos, Kreuze, Steine o.ä.) oder in sonstiger Form zu verändern.

(9) Die weiteren ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln sowie jeglicher Pestizide bei der Grabpflege verboten.

§ 26
Verlässliche Grabstätten

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß herrgerichtet oder bepflanzt, haben die Verantwortlichen (§ 25 Abs. 2 der Satzung) auf schriftliche Aufforderung der SBN die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannt Verantwortlichen durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit den SBN in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung und/oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, können die SBN zu Lasten des Verantwortlichen a) die Grabstätte abräumen, einleichen und/oder einleichen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten die Vorgaben des Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Können die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, können die SBN a) die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen b) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entschädigungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannt Verantwortlichen durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit den SBN in Verbindung zu setzen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 Satz 1 gelten singulär auch für den ordnungswidrigen Grabeschemm. Wird die Aufforderung nicht bzw. nicht fristgerecht befolgt, können die SBN den Grabeschemm zu Lasten des Verantwortlichen entfernen.

8. Abschnitt: Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 27
Benutzen der Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der SBN betrieben werden. Die SBN können hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalls) mit Zustimmung der SBN Ausnahmen möglich sind.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Sätze sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Sätze Verstorbenen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

§ 28
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür vorgesehenen Raum, am Grab selbst oder an einer anderen in Abstimmung mit den SBN vorgesehenen Stelle des Friedhofs abgehalten werden.

(2) Die Aufzählung von Verstorbenen zu einer Trauerfeier in der Friedhofshalle kann durch die SBN untersagt werden, wenn der Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Krank- und Gesangsarbeit auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der SBN.

9. Schlussvorschriften

§ 29
Alle Rechte, sonstige Vorgaben

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeweiht oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung set Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und dem Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30
Haftung

(1) Die SBN haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Rahmen ihrer Obhut-, Überwachungs- und Verkehrsicherungspflicht haften die SBN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte haften gegenüber der SBN für durch sie bzw. beauftragte Dritte verursachte Schäden.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen den Bestimmungen betritt (§ 4)
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
- entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 a) Friedhofsweg verboten/widrig ohne Erlaubnis befristet benutzt b) wirbt und/oder Waven aller Art oder gewerbliche Dienstleistungen anbietet c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der SBN fotografiert

e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind

f) den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen/Grabstätten unberichtigterweise betritt

g) Alkohol und Abfall außerhalb der dafür bestimmte Stellen abgibt

h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt

i) lärm, spielt, lagert oder Musikwiedergabegeräte betreibt

j) ohne Berechtigung, Pflanzen, Erde, Grabschutt oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegnimmt

k) unerlaubte Gefäße, insbesondere Konservengläser und Flaschen aufstellt

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zustimmung bzw. Zulassung oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausübt (§ 6)

5. Werkzeuge und Materialien nicht auf zugelassenen Stellen lagert und/oder diese nach Beendigung der Arbeiten in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand zurücklässt (§ 6 Abs. 3)

6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt/vornehmen lässt (§ 11)

7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 19, 20)

8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sowie Grabausstattungen ohne Zustimmung entfernt oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3).

9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1).

10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem/standichem Zustand herrgerichtet und/oder erhält (§§ 22, 23 und 25).

11. Grabstätten nicht bestimmungskonform bepflanzt (§ 25).

12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26).

13. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7)

14. die Friedhofshallen entgegen dieser Satzung betritt (§ 27).

(2) Gleichzeit tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 einschließlich aller hierzu ergangener Änderungsentscheidungen außer Kraft.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung der von den SBN verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten, die näher Details regelt.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeit tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 einschließlich aller hierzu ergangener Änderungsentscheidungen außer Kraft.

Neuwied, den 18. November 2016

Einig
Bürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich bei den Bescheidstellen Neuwied - AöR, Haltenstraße 9b 56664 Neuwied geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.